

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

### **Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen hier: Zweiter und Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages**

Die Landesregierung hat den Landtag mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 19. September 2017 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet, dass noch in diesem Jahr ein Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags beschlossen werden solle, um dem Land Schleswig-Holstein eine Zustimmung zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu ermöglichen (vergleiche Vorlage 6/3061). Dieser Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag solle - wie der zurzeit dem Landtag zur Beschlussfassung vorliegende Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag (vergleiche Drucksache 6/4654) für das Land Hessen - ein Sonderkündigungsrecht für das Land Schleswig-Holstein enthalten. Das Verfahren zu beiden Glücksspieländerungsstaatsverträgen solle in den Landtagen synchronisiert werden, um das Inkrafttreten beider Verträge zum 1. Januar 2018 zu ermöglichen.

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 GO wurde die Vorlage an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat die Unterrichtung in seiner 48. Sitzung am 26. Oktober 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und zur Kenntnis genommen.

Carius  
Präsident des Landtags

Unterrichtung gemäß § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 GO

Druck: Thüringer Landtag, 30. Oktober 2017